

Zitierhinweis

Köhler, Robin: Rezension über: Tobias Kämpf, Das Revaler Ratsurteilsbuch. Grundsätze und Regeln des Prozessverfahrens in der frühneuzeitlichen Hansestadt, Köln: Böhlau, 2013, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 122 (2014), 2, S. 488-490, DOI: 10.15463/rec.1189734668

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Höhepunkt von Tannebergers Erwägungen ist die Frage, wie „plausibel“ der Inhalt solcher Genealogien erscheint und wo diese Klitterungen an die Grenzen einer Anerkennung stoßen. Freilich wird vom Autor nicht gefragt, wer denn die Richtigkeit solcher Inhalte feststellen, sie prüfen oder auch nur zur Kenntnis nehmen sollte. Werke dieser Art spiegeln im Übrigen das herrscherliche Selbstverständnis wider und festigen vielleicht des Auftraggebers Position im politischen Kräftespiel seiner Zeit. Tanneberger geht hier von modernen Vorstellungen und Denkweisen aus, übersieht jedoch die mittelalterlichen Anschauungen, denen kaum an literarisch begründeten Nachweisen gelegen war. Naturwissenschaftliche Modelle zur Entstehung von Realität oder demokratische „Legitimierungsmodelle“ sind kaum für die Erschließung mittelalterlichen genealogischen Verständnisses brauchbar! Das scheitert wohl an den unterschiedlichen mentalen Voraussetzungen. Dies berücksichtigt Tanneberger aber nicht und gleitet bei der Vernachlässigung mittelalterlichen Menschentums in eine Art soziologische Betrachtungsweise hinüber, die Lösungen für geistes- und mentalitätsgeschichtliche Vorgänge in der Art einer arithmetischen Gleichung zur Verfügung stellen mag. Und das zeigt sich dann in der Wissenschaftssprache des Verfassers, die möglicherweise einer modernen „Wissenschaftlichung“ der Geschichte dienen soll, streckenweise kaum zu erraten ist und gelegentlich auch an ihrer Sinnhaftigkeit zweifeln lässt! So kommt es zu Wortungetümen, die dem Verständnis kaum dienen und dem Sprachgefühl ein verheerendes Zeugnis ausstellen. Allein das Wort „Plausibilisierung“ als Paradigma des furchtbaren Nominalstils wird noch durch Anfügungen (Plausibilisierungsstrategien, -techniken, -defizite, -werkzeuge, -modi) erweitert. Die „Verfügbarmachung des Unverfügbaren“ oder die „Unverfügbarkeitspostulate“ sind weitere Beispiele für unverständliche und jeder Stilistik hohnsprechende Bildungen!

Noch ärger sind längere Sätze, die gelehrte Sinnhaftigkeit vorgaukeln, aber nichts anderes als wissenschaftliches Wortgeklingel darstellen! Bei „der synergetische(n) Verschmelzung zweier Arten von legitimierungstiftender Transzendenzbehauptung“ (S. 90) kann man in puncto Verständnis nur mehr resignieren. Ein ganzes Kompendium solcher Sätze und Wendungen, von einzelnen Worten abgesehen, ließe sich an Hand des Buches müheles erstellen.

Hat man in den Siebziger Jahren das so genannte Soziologendeutsch ironisiert und beklagt und war froh, als dieses aus den wissenschaftlichen Texten endlich verschwand, so scheint es vereinzelt wieder aufzublühen: weniger ideologisch fundiert, aber auf einem gelehrten Selbstbewusstsein aufbauend, das sich seine eigene Sprachwelt schafft und damit den Naturwissenschaften konkurrieren will. Eine gediegene wissenschaftliche Prosa, die in ihren besten Erzeugnissen literarischen Charakter erreicht, wird offensichtlich nicht mehr angestrebt. Wo der „Nullpunkt dieses Zeitstrahls lokal zu verorten“ ist, würde den Rezensenten interessieren.

Wien

Georg Scheibelreiter

Tobias KÄMPF, Das Revaler Ratsurteilsbuch. Grundsätze und Regeln des Prozessverfahrens in der frühneuzeitlichen Hansestadt. (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte 66.) Böhlau, Köln–Weimar–Wien 2013. 253 S., 3 Karten. ISBN 978-3-412-20964-3.

Maßgeblich durch Raimo Pullat wurden die Bestände des Tallinner Stadtarchivs dorthin zurückgeführt, nachdem sie während des Zweiten Weltkriegs größtenteils nach Deutschland ausgelagert waren. Seitdem ist eine Vielzahl an Studien estnischer Historikerinnen und Historiker vornehmlich zur vormodernen Kultur- oder Wirtschaftsgeschichte Revals/Tallinns erschienen; gleichzeitig schien das Forschungsinteresse deutscher Historiker langsam zurückzugehen. Spätestens aber ist dies der Fall, seit die Historiker aus dem Kreis der ehemaligen sog. Balten-deutschen nicht mehr aktiv sein können. Seit einigen Jahren sind hierzu von deutschsprachigen Historikerinnen und Historikern nur noch einzelne monographische Studien oder gar Editionen veröffentlicht worden. Größere rechtsgeschichtliche Untersuchungen zu Reval

haben gegenwärtig regelrechten Seltenheitswert. Schon allein deshalb ist die Druckfassung der von Albrecht Cordes betreuten Dissertationsschrift von Tobias Kämpf über die durch den Revaler Rat geführten Prozessverfahren bemerkenswert und sollte für den an hansischer Stadtgeschichte arbeitenden Historiker interessant sein.

Kämpf gliedert seine Untersuchung in vier Teile, gefolgt vom Anhang: In einem knappen Kapitel „A. Einleitung“ (S. 11–16) führt er in das Thema, die Forschungslage zum Revaler Ratsurteilsbuch und seine Methodik ein. Im Anschluss umreißt er in „B. Die Stadt Reval“ (S. 17–60) den für die Untersuchung relevanten Rahmen der Revaler Stadtgeschichte. Der Hauptteil „C. Rechtsgang“ (S. 61–230) behandelt Abläufe, Elemente und Strukturen sowie beteiligte Personen der Prozessführung durch den Revaler Rat anhand des Revaler Ratsurteilsbuchs. Überraschend wirkt vielleicht die Verteilung der durch Kämpf gebildeten Kategorien von Rechtssprüchen: Den Großteil (44 %) machen Urteile bzw. Aufzeichnungen zum Verfahrensrecht aus, darauf folgend Angelegenheiten der Geldwirtschaft (24 %) und zum Familienverband (15 %) (S. 73). Besonders charakteristisch für das Revaler Verfahren aber scheint die Praxis gewesen zu sein, einmal begonnene Verfahren auch zu einem Abschluss zu bringen. Häufiger sei zwar seitens des Rats aus ökonomischen Gründen oder wegen überzogener Polemik im Sinne des *bonum commune* versucht worden, durch Erzielen eines Vergleichs oder das Verweisen der Parteien an ein anderes Gericht einen Urteilsspruch zu vermeiden. War dies aber nicht erfolgreich, habe sich der Rat stets um Durchführung des Verfahrens bemüht. Dies drückt sich nach Ansicht des Rezensenten auch dadurch aus, dass bei Mängeln in der Klage oder Klageantwort das Verfahren nicht beendet, sondern auf Nachbessern gedrängt worden sei (S. 96–100, 103–105, 120). Ebenfalls in diese Richtung deutet, dass nach Kämpf kein „generell definiertes Säumnisverfahren“ ersichtlich sei und der Beklagte auch nach mehrfachem Ignorieren von wiederholter Ladung, Vorführen durch den Vogt und Geldstrafe eine Klageantwort schuldig bleiben konnte, ohne in der Sache verurteilt werden zu müssen (S. 113f., 133–135, Zitat 114). Hatte sich der Rat allerdings schon einmal mit einer Sache abschließend – durch Urteil oder Vergleich – beschäftigt, sei diese kein zweites Mal verhandelt worden (S. 107f., 129). Die Urteile hätten sich von nur wenige Zeilen umfassenden Sprüchen zu – etwa ab der zweiten Hälfte des Ratsurteilsbuches – immer komplexerer Fixierung einzelner Details entwickelt (S. 191–203). Im Kapitel „D. Schlussbetrachtung“ (S. 231–237) synthetisiert Kämpf noch einmal die einzelnen Phasen und Charakteristika der Prozessführung und der Urteile. Die einzelnen Unterkapitel bestehen teils nur aus wenigen Zeilen und bieten so einen sehr schnellen Zugriff auf die Untersuchungsergebnisse.

Die Untersuchung Kämpfs hinterlässt einen etwas zwiespältigen Eindruck. So beschreibt er nah an der Quelle des Ratsurteilsbuches konzise und anhand einer Vielzahl von Beispielen im Kapitel C das Prozessverfahren. Andererseits beschränkt sich die verwendete Literatur ers- tens nur auf deutschsprachige Texte und zweitens vor allem auf Lexikonartikel, Wörterbucheinträge und Handbuch- oder Einführungsliteratur; so bietet beispielsweise das zitierte Lexikon des Mittelalters sicherlich einen guten Überblick über Phänomene und Strukturen des Mittelalters – es ist aber freilich nicht mehr überall auf dem allerneuesten Forschungsstand. Immer wieder setzt Kämpf seine Analyse mit einem „Stand der neueren Literatur“ (S. 145f., ähnlich zuvor S. 126) in Beziehung, die aber zumeist aus den Jahren um 1960 stammt, vereinzelt auch bis um 1980. Leider sind zum enger umgrenzten Themengebiet zwar nur wenige neuere Studien erschienen – dennoch ließe sich freilich außerhalb von Lexikon- und Handbuchliteratur etwas finden. Dass allerdings dabei die neuere estnische Fachliteratur mit der Ausnahme eines ohnehin in einem Sammelband von Kämpfs Betreuer veröffentlichten Aufsatzes von Tiina Kala nicht rezipiert wurde – obwohl neben anderen aktuellen noch mindestens zwei Titel derselben Autorin relevant gewesen wären – wiegt da schon etwas schwerer, zumal estnische Forschungen oft ohnehin in englischer oder deutscher Sprache veröffentlicht oder zumindest aber doch mit englischen, deutschen oder französischen Abstracts versehen

worden sind. Die verwendeten (älteren) Karten wurden nicht an die Darstellungsbedürfnisse angepasst, sondern lediglich reproduziert und stehen eher losgelöst vom Kontext. Einige Rechtschreibfehler wären wohl gerade bei Quellenbegriffen oder Zitaten ebenso vermeidbar gewesen (z. B. Birsprake statt Bisprake, S. 63) wie kleinere Abweichungen in der Formatierung von Quellenzitaten (S. 123) oder das Fehlen eines Erscheinungsjahres im Literaturverzeichnis („MARTIN, Rolf: Das Bürgschaftsrecht Nord- und Ostdeutschland[!] im späten Mittelalter“, S. 243). Wünschenswert wäre sicherlich ein etwas umfangreicheres Personenregister gewesen, das auch die städtischen Akteure umfasst – so finden sich im Register (S. 253) lediglich 13 Einträge „historischer Akteure“, vorwiegend Fürsten und Könige. Damit ist der Stadtgeschichtsforschung wenig geholfen. Doch sind die präsentierten Ergebnisse für die Stadtgeschichte Revals/Tallinns von hohem Wert, so beispielsweise für die Bewertung von Stadtbüchern, Städtebriefen, „Zuversichtsbriefen“ u.a. als Beweismöglichkeiten im Revaler Ratsprozess bzw. deren Repräsentation im Ratsurteilsbuch und die Intertextualität (S. 164–176). Auch die Hansegeschichte wird davon profitieren. Nach Ansicht des Rezensenten ist das Gerichtsverfahren in Zivilsachen durchaus nicht nur Teil der Rechtsgeschichte, sondern auch der Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte sowie der Sozialgeschichte des in diesen Verfahren ja urteilenden Revaler Rates. Dies konnte in der von Kämpf auf das Verfahren zugeschnittenen Studie sicherlich nicht geleistet werden. Doch es bleibt zu wünschen, dass seine Ergebnisse verwendet werden, um auch trotz des dürftigen Personenregisters in der Sozialgeschichte ein gutes Stück voranzukommen – beispielsweise hinsichtlich städtischer Akteure und ihrer Handlungsspielräume oder eben frühneuzeitlicher Gerichtsöffentlichkeit. Ebenfalls weiteren Erkenntnisgewinn verspräche sicherlich ein ausführlicherer Vergleich des Revaler Prozessverfahrens mit der Praxis des Lübecker Oberhofs, woraufhin Kämpfs Ausführungen zur vollkommenen Klage in Lübeck (S. 123–126) und sein Kapitel zum Rechtszug von Reval nach Lübeck hindeuten (S. 212–230).

Wien

Robin Köhler

Markus BRÜHLMEIER, *Mehl und Brot, Macht und Geld im Alten Zürich. Zur Kulturgeschichte des Brotes*. Chronos, Zürich 2013. 399 S. ISBN 978-3-0340-0967-6.

Noch heute besteht in Zürich die „Zunft zum Weggen“ (<http://www.weggenzunft.ch/zunft/>), die als größte städtische Zunft gleichermaßen die früher entlang der Limmat reichlich anzutreffenden Müller und die Züricher Stadtbäcker vereint, und die vor allem durch die am Sechse-Läuten-Montag veranstalteten Umzüge im Gedenken an den Jahresregenten 2014 und „Stadtgründer“ Karl den Großen im Züricher Stadtbild lebendig geblieben ist. Diese noch bestehende bürgerliche Institution (Gründung 1336, Neugründung 1802) vergab an den einschlägig für Züricher Zunftgeschichte ausgewiesenen Stadthistoriker Markus Brühlmeier (geb. 1960) den Forschungsauftrag, die Zunft- und Handwerksgeschichte von Züricher Müllern und Bäckern minutiös aufzuarbeiten. Das wunderbar bebilderte, in mehrjähriger Arbeit detailliert gearbeitete Buch vermittelt jenseits des üblichen Jubiläumsschriftguts einen breiten, kritischen Einblick in die Züricher Handwerksgeschichte des Spätmittelalters und der Neuzeit. Das Thema des Buches oszilliert zwischen einer politischen Geschichte der Züricher Zunftverfassung – fünf der 77 Zunftvorsteher der Weggenzunft avancierten auch zu Bürgermeistern – und einer breiten Wirtschafts- und Sozialgeschichte der beiden Handwerke. Auf der Grundlage der in der Handschriftenabteilung der Zentralbibliothek verwahren, breit überlieferten Archivalien entsteht ein facettenreiches Bild, das sich durchaus am Beispiel der frühneuzeitlichen Augsburger Bäcker von Bernd Roeck messen lassen kann. Das Buch gliedert sich in einen einleitenden Teil, in dem der später von russischen Truppen 1799 erschlagene Karrierist und polternd-stützige Prinzipienreiter Hans Jacob Irminger (geb. 1742), der als eigenwilliger Zunftmeister der „Weggen“ den Aufstieg in den Kleinen Züricher Rat schaffte,